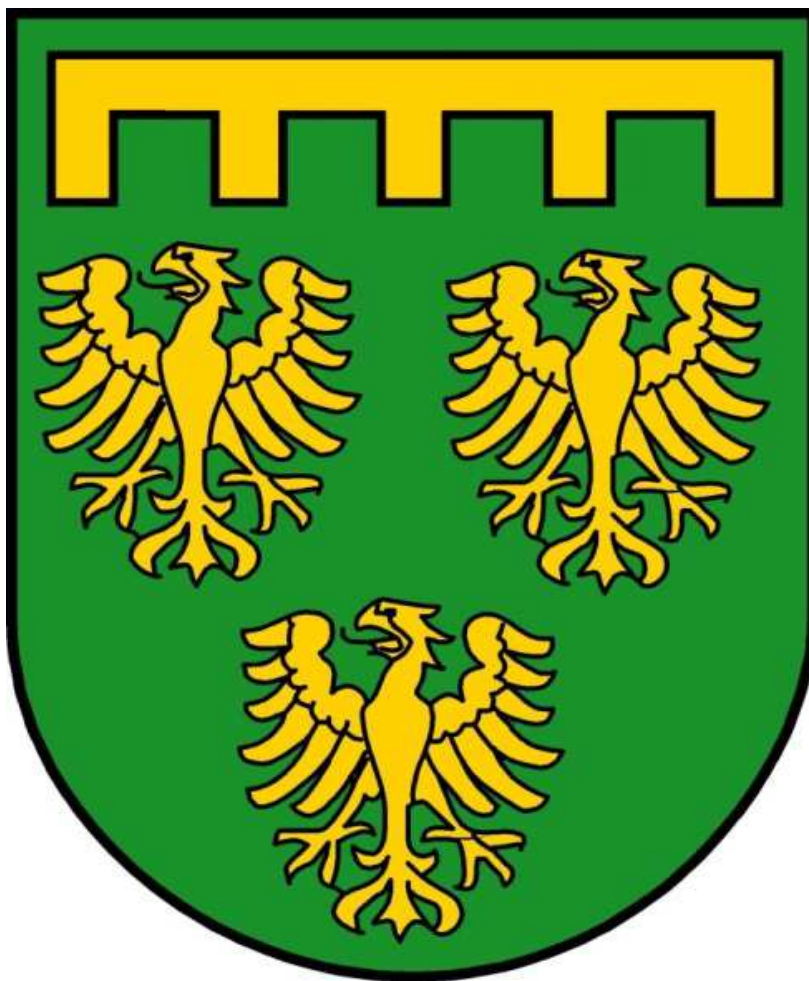


Ehrenordnung der Gemeinde Rommerskirchen

**Ehrenordnung über die Verleihung von Ehrungen und
Auszeichnungen durch die Gemeinde Rommerskirchen
unter der Berücksichtigung der staatlichen und
vereinsinternen Auszeichnungsmöglichkeiten**



vom 22.03.2018

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeines – Art der Ehrungen und Auszeichnungen	S. 3
§ 1 Verleihung des Ehrenbürgerrechts	S. 4
§ 2 Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen oder öffentlichen Gebäuden	S. 4
§ 3 Eintrag in das goldene Buch der Gemeinde Rommerskirchen	S. 5
§ 4 Verleihung der Ehrengabe (Ehrenmedaille) der Gemeinde Rommerskirchen an Einzelpersonen	S. 5
§ 5 Verleihung der Ehrengabe (Ehrenmedaille) der Gemeinde Rommerskirchen an Vereine oder Gruppen und Unternehmen	S. 6
§ 6 Romaricus Preis	S. 6
§ 7 Ehrung für sportliche Leistungen	S. 7
§ 8 Ehrenpräsentation der Gemeinde bzw. des Bürgermeisters für besondere Anlässe	S. 7
§ 9 Jubiläen und Ehrungen von Einwohnern, Gewerbetreibenden, Gemeinderäten und Verwaltungsmitarbeitern	S. 7
§ 10 Ehrung von Lebensrettern	S. 8
§ 11 Anträge und Ehrungen mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Verdienstorden des Bundeslandes Nordrhein Westfalen	S. 8
§ 12 Ehrung von Blutspendern	S. 9
§ 13 Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr	S. 9
§ 14 Ehrenbezeugung bei Sterbefällen	S. 9
§ 15 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	S. 10

1 Allgemeines – Art der Ehrungen und Auszeichnungen

- 1.1. Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll der Dank gegenüber solchen Bürgerinnen und Bürgern bzw. Persönlichkeiten aber auch Vereinen zum Ausdruck gebracht werden, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Gemeinde Rommerskirchen und ihrer Bevölkerung einsetzen oder eingesetzt haben.
- 1.2. Die Gemeinde Rommerskirchen ehrt ihre Bürger/-innen, Einwohner/-innen sowie andere Persönlichkeiten aber auch Unternehmen, Vereine und Gruppen durch:
 - § 1 Verleihung des Ehrenbürgerrechts
 - § 2 Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen oder öffentlichen Gebäuden
 - § 3 Eintrag in das goldene Buch der Gemeinde Rommerskirchen
 - § 4 Verleihung der Ehrengabe (Ehrenmedaille) der Gemeinde Rommerskirchen an Einzelpersonen
 - § 5 Verleihung der Ehrengabe (Ehrenmedaille) der Gemeinde Rommerskirchen an Vereine oder Gruppen und Unternehmen
 - § 6 Romaricus Preis
 - § 7 Ehrung für sportliche Leistungen
 - § 8 Ehrenpräsenten der Gemeinde bzw. des Bürgermeisters für besondere Anlässe
 - § 9 Jubiläen und Ehrungen von Einwohnern, Gewerbetreibenden, Gemeinderäten und Verwaltungsmitarbeitern
 - § 10 Ehrung von Lebensrettern
 - § 11 Anträge und Ehrungen mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Verdienstorden des Bundeslandes Nordrhein Westfalen
 - § 12 Ehrungen von Blutspendern
 - § 13 Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr
 - § 14 Ehrenbezeugungen bei Sterbefällen
 - § 15 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- 1.1 Die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Rommerskirchen einer natürlichen Person zuteilwerden lassen kann. Sie richtet sich nach § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen.
- 1.2. Die Entscheidung über das Ehrenbürgerrecht erfolgt durch den Gemeinderat in nicht-öffentlicher Sitzung. Mindestens zwei Drittel des Gemeinderats müssen dem Beschluss zustimmen.
- 1.3 Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Gemeinde Rommerskirchen mit ihren Ortsteilen verdient gemacht haben. Hierbei sollen insbesondere die herausragenden Leistungen im politischen, sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen oder sportlichen Bereich gewürdigt werden. Vorschläge zur Verleihung können vom Bürgermeister oder von mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderats eingebracht werden.
- 1.4. Mit dem Ehrenbürgerrecht verbunden ist die besondere Einladung zu allen repräsentativen und besonderen Veranstaltungen der Gemeinde Rommerskirchen (Beispielhaft: Neujahresempfang, Karneval, Neubürgerempfang etc.).
- 1.5. Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- 1.6. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.
- 1.7. Die Überreichung der Urkunde erfolgt in einer festlich umrahmten öffentlichen Sondersitzung des Gemeinderats.
- 1.8. Die Verleihung kann nur zu Lebzeiten des Ausgezeichneten erfolgen. Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens des Ehrenbürgers vom Gemeinderat mit mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen, unter Beachtung des § 34 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen, widerrufen werden.

§ 2 Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen oder öffentlichen Gebäuden nach zu ehrenden Bürgern in der Gemeinde Rommerskirchen

- 2.1. Die Gemeinde Rommerskirchen kann Straßen, Wege und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern benennen. Hierzu ist ein Beschluss des Gemeinderates mit einer absoluten Mehrheit notwendig. Die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen oder öffentlichen Gebäuden erfolgt für einen Zeitraum von mindestens fünfundzwanzig Jahren.

- 2.2. Vorschläge zur Benennung können vom Bürgermeister oder von Fraktionen erfolgen.
- 2.3. Die nach Bürgern benannten Straßen, Wege, Plätze oder Gebäude können durch Beschluss des Gemeinderates mit einer absoluten Mehrheit umbenannt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Ehrung der/des betreffenden Bürgers nach neuerlicher Prüfung nicht mehr rechtfertigen.
- 2.4. Der zu ehrende Bürger ist rechtzeitig über die Entscheidung zu informieren.
- 2.5. Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung.
- 2.6. Eine postume Ehrung bzw. Benennung ist möglich.

§ 3 Eintrag ins Goldene Buch der Gemeinde Rommerskirchen

- 3.1. Zu besonderen Anlässen bzw. Besuchen wird das „Goldene Buch“ der Gemeinde Rommerskirchen ausgelegt.
- 3.2. Besondere Anlässe sind beispielsweise Besuche von Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport, Kirche oder sonstigen Bereichen, Verleihung des Ehrenbürgerrechts, Besuch von offiziellen Delegationen aus Partnergemeinden/-städten usw.
- 3.3. Einträge in das Goldene Buch der Gemeinde Rommerskirchen finden ausschließlich in einem würdigen Rahmen in Anwesenheit des Bürgermeisters oder seiner Stellvertreter statt.
- 3.4. Das Goldene Buch der Gemeinde Rommerskirchen verlässt in der Regel nicht das Gemeindegebiet.

§ 4 Verleihung der Ehrengabe (Ehrenmedaille) der Gemeinde Rommerskirchen an Einzelpersonen

- 4.1. Mit der Ehrenmedaille der Gemeinde Rommerskirchen werden Persönlichkeiten geehrt, die beachtliche Leistungen und Erfolge auf musischer, politischer, sozialer, kultureller, sportlicher, wissenschaftlicher oder beruflicher Ebene zum Wohle der Gemeinde Rommerskirchen und ihrer Ortsteile erbracht haben.
- 4.2. Vorschläge zur Verleihung können vom Bürgermeister oder Fraktionen des Gemeinderats eingebracht werden.
- 4.3. Die Verleihung der Ehrenmedaille erfolgt durch den Bürgermeister und seiner Stellvertreter auf dem Neujahrsempfang der Gemeinde Rommerskirchen. In Ausnahmefällen ist eine Verleihung in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats möglich.

- 4.4. Weitere Ausführungsbestimmungen werden nach einem durchgeführten Ideenwettbewerb mit konkreten Ergebnissen ergänzt bzw. eingefügt

§ 5 Verleihung der Ehrengabe (Ehrenmedaille) der Gemeinde Rommerskirchen an Vereine, Gruppen oder Unternehmen

- 5.1 Mit der Ehrenmedaille der Gemeinde Rommerskirchen werden Vereine oder Gruppen geehrt, die beachtliche Leistungen und Erfolge auf musischer, politischer, sozialer, kultureller, sportlicher, wissenschaftlicher oder beruflicher Ebene zum Wohle der Gemeinde Rommerskirchen und ihrer Ortsteile erbracht haben.
- 5.2. Vorschläge zur Verleihung können vom Bürgermeister oder Fraktionen des Gemeinderats eingebracht werden.
- 5.3 Die Verleihung der Ehrenmedaille erfolgt durch den Bürgermeister und seiner Stellvertreter auf dem Neujahrsempfang der Gemeinde Rommerskirchen. In Ausnahmefällen ist eine Verleihung in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats möglich.
- 5.4. Weitere Ausführungsbestimmungen werden nach einem durchgeführten Ideenwettbewerb mit konkreten Ergebnissen ergänzt bzw. eingefügt

§ 6 Romaricus - Preis

- 6.1 Für besondere Verdienste um Kunst - und Kultur vergibt die Gemeinde Rommerskirchen den Romaricus - Preis. Der Preis wird anlassbezogen vergeben und ist ideeller Natur. Der Preisträger erhält eine Urkunde.
- 6.2 Vorschläge für die Verleihung des Romaricus - Preises können die Verwaltung, die Fraktionen und Bürgerinnen und Bürger einreichen. Die eingereichten Vorschläge müssen mit einer entsprechenden Begründung versehen werden.
- 6.3 Über die Vergabe des Romaricus - Preises entscheidet eine Kommission, bestehend aus dem/der Bürgermeister, dem Kulturdezernenten und jeweils einem Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen. der Gemeinde Rommerskirchen.
- 6.4 Die Verleihung des Preises erfolgt in der Regel im Rahmen des Neujahrsempfangs der Gemeinde Rommerskirchen.

§ 7 Ehrungen für sportliche Leistungen

- 7.1 Die Gemeinde Rommerskirchen ehrt anlassbezogen verdiente Sportler und Mannschaften sowie Übungsleiter ortsansässiger Vereine mit einer Urkunde und einem Sachgeschenk. In Einzelfällen können sonstige erfolgreich tätige Vereinsmitarbeiter geehrt werden. Vorschlagsberechtigt ist der jeweilige Vereinsvorstand.
- 7.2 Darüber hinaus verleiht der Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Auftrag des Deutschen Sportbundes und in enger Abstimmung mit dem Gemeindesportverband bzw. den entsprechenden Vereinen das Deutsche Sportabzeichen.
- 7.3 Bei Erfolgen auf Bundesebene oder internationalen Erfolgen können die Leistungen eines ortsansässigen Einwohners auch für einen auswärtigen Verein erbracht worden sein. Bei Jugendlichen gilt dies bei allen Ehrungen. Vorschlagsberechtigt sind der Vereinsvorstand oder die Schulleitung.
- 7.4. Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung oder einer dafür geeigneten öffentlichen Veranstaltung.

§ 8 Ehrenpräsente der Gemeinde bzw. des Bürgermeisters für besondere Anlässe

- 8.1 Für besondere Anlässe werden bei der Gemeinde Rommerskirchen Ehrenpräsente bereitgehalten.
- 8.2 Über die Verwendung dieser Ehrenpräsente entscheidet der Bürgermeister oder seine Stellvertreter.
Sie sollen bei besonderen persönlichen Ehrungen, Einzeljubiläen, Besuch von Delegationen und wichtigen Gästen sowie anderen Gruppen verwendet werden.

§ 9 Jubiläen und Ehrungen von Einwohnern, Gewerbetreibenden, Gemeinderäten und Verwaltungsmitarbeitern

- 9.1 Die Gemeinde Rommerskirchen ehrt Alters- und Ehejubilare durch Glückwunschscheiben und Präsente. Die bisherige Regelung der persönlichen Besuche bei Goldhochzeiten, Geburtstagen etc. bleibt bestehen. Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister oder sein Stellvertreter.
- 9.2 Erfolgt eine Ehrung durch die Bundesregierung oder die Landesregierung, sollen die Ehrungen mit der Gemeinde Rommerskirchen abgestimmt werden. Die notwendigen Anträge sind rechtzeitig vorher beim zuständigen Ministerium durch die Gemeindeverwaltung zu stellen.

- 9.3 Eine Urkunde und ein Sachgeschenk werden bei fünfundzwanzig jähriger Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderats / der Gemeindeverwaltung verliehen.
- 9.4 Alle Gemeinderäte / Verwaltungsmitarbeiter erhalten beim Ausscheiden aus dem Gremium / Dienstverhältnis ein Präsent.
- 9.5 Angehörige des Rates und der Gemeindeverwaltung erhalten anlässlich ihrer Eheschließung ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters und ein Sachgeschenk.

§ 10 Ehrung von Lebensrettern

- 10.1 Lebensretter werden für die Lebensrettungsmedaille des Landes Nordrhein Westfalen vorgeschlagen. Das Antragsverfahren wird durch die Gemeindeverwaltung entsprechend unterstützt bzw. gesteuert. Eine Auszeichnung erfolgt nach erfolgreicher Anerkennung durch den Ministerpräsidenten/die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein – Westfalen in Absprache mit der Gemeindeverwaltung.
- 10.2 Der Lebensretter erhält gleichzeitig ein Sachgeschenk der Gemeinde Rommerskirchen in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung oder einem vergleichbaren würdigen öffentlichen Anlass.

§ 11 Anträge und Ehrungen mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Verdienstorden des Bundeslandes Nordrhein Westfalen

- 11.1 Anträge für Ehrungen mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Verdienstorden des Bundeslandes Nordrhein Westfalen sind über die Gemeinde Rommerskirchen auf dem Dienstweg zu beantragen.
- 11.2 Anträge zu den vorgenannten Auszeichnungen sind vertraulich zu behandeln und nach Möglichkeit geheim zu halten.
- 11.3 Erfolgreiche Anträge, welche zu einer Verleihung einer Auszeichnung führen, sind öffentlich in einem würdigen Rahmen unter der Beteiligung der politischen Vertreter durchzuführen. Die Gemeinde Rommerskirchen prüft, ob ein Empfang im Rathaus möglich ist.
- 11.4 Die Bestimmungen der Ehrungen mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Verdienstorden des Bundeslandes Nordrhein Westfalen sind einzuhalten und gelten federführend für das gesamte Verfahren.
- 11.5 Der Ausgezeichnete erhält gleichzeitig ein Sachgeschenk der Gemeinde

Rommerskirchen in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung oder einem vergleichbaren würdigen öffentlichen Anlass.

§ 12 Ehrung von Blutspendern

- 12.1 Der Bürgermeister überreicht in enger Abstimmung und auf Wunsch des Deutschen Roten Kreuzes den Blutspendern die in der jeweiligen Stufe verliehene Ehrennadel mit Urkunde im Rahmen einer entsprechenden Veranstaltung oder in besonderen Fällen auch in einer Sitzung des Gemeinderates.
- 12.2 Die außerordentlichen Blutspender (z.B. 75 Blutspenden oder 100 Blutspenden etc.) können außerdem von der Gemeinde ein kleines Sachgeschenk erhalten.

§ 13 Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

- 13.1 Die Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters oder seiner Stellvertreter. bzw. des Bürgermeisters. In Ausnahmefällen kann der Vorschlag zu einer Ehrung auch durch den Kreisbrandmeister oder die Feuerwehrverbände erfolgen.
- 13.2 Hier sind vornehmlich die Auszeichnungen in folgender Gruppierung zu beantragen:

Feuerwehrauszeichnungen des Landes Nordrhein Westfalens
Feuerwehrauszeichnungen des Deutschen Feuerwehrverbandes
Feuerwehrauszeichnungen des Verbandes der Feuerwehren in NRW
Feuerwehrauszeichnungen des Verbandes der Feuerwehren im Rhein- Kreis Neuss

Die Auszeichnungen der Deutschen Jugendfeuerwehr
- 13.3 Erfolgreich absolvierte Lehrgänge und der Erwerb von Leistungsabzeichen werden durch eine Anerkennung und eine Urkunde gewürdigt. Dies gilt auch für Auszeichnungen der Jugendfeuerwehr.
- 13.4 Die Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt in der Regel auf dem jährlich durch die Gemeinde auszurichtenden Feuerwehrehrenabend.

§ 14 Ehrenbezeugung bei Sterbefällen

Beim Ableben von Gemeinderäten und Bediensteten der Gemeinde Rommerskirchen, ferner von verdienten Bürgern und Trägern der Ehrengabe der Gemeinde, gelten folgende Regelungen:

14.1 Nachrufe

Ein Nachruf durch Anzeige im Amtsblatt der Gemeinde erfolgt beim Ableben

- a) eines Ehrenbürgers der Gemeinde Rommerskirchen,
- b) eines amtierenden oder ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde,
- c) eines Gemeinderats, der bis zum Ableben dem Gemeinderat angehört hat,
- d) eines Bediensteten der Gemeinde Rommerskirchen,
- e) einer Persönlichkeit, die sich um die Gemeinde Rommerskirchen besonders verdient gemacht hat (Träger der Ehrengabe),
- f) eines aktiven Feuerwehrmitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.

14.2 Kranzspenden

Ein Kranz wird gespendet zur Bestattung der unter Ziffer 14.1 beim Nachruf genannten Personen. Zur Kranzspende gehört eine Schleife in den Gemeindefarben (grün-gelb), die in ansprechender Aufschrift die Widmung trägt: „In Dankbarkeit – Gemeinde Rommerskirchen – Der Bürgermeister“.

14.3. Blumen werden gespendet

- a) zur Bestattung einer/eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, der in dem an die gemeindliche Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist,
- b) zur Bestattung von ausgeschiedenen Gemeinderäten
- c) wenn bei Unglücksfällen und Katastrophen ein öffentliches Interesse daran besteht, dass die Gemeindeverwaltung ihr Beileid gegenüber den Angehörigen der Opfer auch äußerlich bekundet.

14.4. In Absprache mit den Angehörigen kann statt Kranz- und Blumenspenden auch eine angemessene Geldspende geleistet werden.

14.5 Die Kosten für die Ehrenbezeugung bei Sterbefällen werden von der Gemeinde Rommerskirchen übernommen.

§ 15 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

15.1 Die in dieser Ehrenordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform

15.2 Sämtliche Ehrungen erfolgen unter Ausschluss von Rechtsmitteln. Es besteht kein Anspruch auf eine Ehrung.

15.3 Die Ehreenauszeichnungen gehen nach dem Tod des Geehrten in das Eigentum der Erben über. Tragbare Auszeichnungen dürfen von den Erben jedoch öffentlich nicht getragen werden.

- 15.4 Diese Ehrenordnung der Gemeinde Rommerskirchen tritt mit dem Ratsbeschluss vom 22.03.2018 in Kraft.
- 15.5 Die Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrennadel/Ehrenspange und der Ehrengabe der Gemeinde Rommerskirchen vom 10. Januar 1991 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rommerskirchen, 22.03.2018

Gez.

Dr. Martin Mertens
- Bürgermeister -